
Der Vizepräsident entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten verurteilte B._____ (fortan: Beschuldigter) mit Strafbefehl vom 29. November 2024 wegen mehrfacher sexueller Belästigung zu einer Busse von Fr. 500.00 und auferlegte ihm die Kosten des Strafverfahrens. Dagegen erhob der Beschuldigte am 12. Dezember 2024 Einsprache.

1.2.

Am 13. November 2025 fällte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten einen neuen Strafbefehl aus, wobei sie den Beschuldigten erneut wegen mehrfacher sexueller Belästigung zu einer Busse von Fr. 500.00 verurteilte und ihm die Kosten des Strafverfahrens auferlegte. Dagegen erhob der Beschuldigte am 28. November 2025 Einsprache.

1.3.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hielt am Strafbefehl fest und überwies diesen am 10. Dezember 2025 mitsamt den Akten an das Bezirksgericht Bremgarten zur Durchführung des Hauptverfahrens.

2.

2.1.

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 bestrafte der Präsident des Strafgerichts Bremgarten den Rechtsvertreter des Beschuldigten, A._____ (fortan: Beschwerdeführer), mit einer Ordnungsbusse von Fr. 400.00 und der Beschwerdeführer beantragte den Ausstand des Präsidenten des Strafgerichts Bremgarten (vgl. separates Verfahren SBE.2026.27).

2.2.

Mit Verfügung vom 15. April 2026 bestätigte der Präsident des Strafgerichts Bremgarten die dem Beschwerdeführer bereits mündlich auferlegte Ordnungsbusse.

3.

3.1.

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Mai 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse aufzuheben.

3.2.

Mit Verfügung vom 28. April 2026 berichtigte der Präsident des Strafgerichts Bremgarten das Protokoll der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 gestützt auf das Gesuch um Protokollberichtigung des Beschuldigten.

3.3.

Die Akten ST.2025.105 wurden (im Ausstandsverfahren SBE.2026.27) beigezogen.

3.4.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

Der Vizepräsident zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Ordnungsbussen der erstinstanzlichen Gerichte können innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 64 Abs. 2 StPO). Es liegt somit ein beschwerdefähiges Anfechtungsobjekt vor. Nachdem keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO bestehen und der Beschwerdeführer durch die Bestrafung mit der Ordnungsbusse von Fr. 400.00 in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen ist (Art. 382 StPO), ist auf die frist- (Art. 64 Abs. 2 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde einzutreten.

1.2.

Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, was im Kanton Aargau gemäss § 3 Abs. 6 lit. a und § 65 Abs. 1 und 2 GOG i.V.m. § 9 f. und Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 (GKA 155.200.3.101) der Fall ist, entscheidet deren Verfahrensleitung gemäss Art. 395 lit. a StPO allein, wenn das Beschwerdeverfahren ausschliesslich Übertretungen zum Gegenstand hat (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau i.V.m. deren Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 5 lit. c).

Nach der Lehre liegen Ordnungsbussen gemäss Art. 64 Abs. 1 StPO "Verstösse sui generis" zugrunde, auf welche die Regeln des Strafgesetzbuches zu den Übertretungsbussen und damit insbesondere diejenigen über die Zumessung, die Ersatzfreiheitsstrafe, die Arbeitsleistung anstelle der Busse und die Verjährung nicht anwendbar seien (FRISCHKNECHT/REUT, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 64 StPO; BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 1 zu Art. 64 StPO).

Unter Berücksichtigung des Zwecks der Bestimmung von Art. 395 lit. a StPO und dem Grundsatz *ad maiore minus* ist der Übertretungsbegriff von Art. 395 lit. a StPO jedoch so zu verstehen, dass davon nicht nur Übertretungen im Sinne von Art. 103 ff. StGB erfasst werden, sondern auch Verstösse darunter zu subsumieren sind, welche sitzungspolizeiliche Massnahmen wie Ordnungsbussen gemäss Art. 64 Abs. 1 StPO zur Folge haben, handelt es sich doch bei den erwähnten, den Ordnungsbussen zugrunde liegenden Verstössen, von der Komplexität und Bedeutung her in der Regel sogar um einfachere bzw. weniger komplexe Fälle, als dies auf Übertretungen im engeren Sinne gemäss Art. 103 ff. StGB zutrifft (vgl. Entscheide der Beschwerdekammer für Strafsachen des Obergerichts Aargau SBE.2025.25 vom 14. Januar 2026 E. 1.2; SBE.2024.24 vom 13. Dezember 2024 E. 1.2.2 und SBE.2011.15 vom 10. November 2011, publ. in: CAN 2012, Nr. 22).

Demnach ist der Vizepräsident der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau als Verfahrensleiter allein zuständig, über die Beschwerde zu entscheiden.

2.

2.1.

Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten bestrafte den Beschwerdeführer anlässlich der Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen den vom Beschwerdeführer vertretenen Beschuldigten mit einer Ordnungsbusse von Fr. 400.00. Der Beschwerdeführer habe durch Zwischenbemerkungen und -rufe die Verhandlung unterbrochen und damit den in einer Verhandlung zu wahren Anstand verletzt sowie den Geschäftsgang gestört. So habe er den Beschwerdeführer mehrfach ermahnt, weitere Zwischenbemerkungen und -rufe zu unterlassen und habe dem Beschwerdeführer für den Wiederhandlungsfall eine Ordnungsbusse angedroht. Der Beschwerdeführer habe sogleich nach dieser Androhung nicht von weiteren Zwischenbemerkungen und -rufen abgelassen und diese auch nach einer Androhung auf Erhöhung der Busse nicht unterlassen (angefochtene Verfügung).

2.2.

Die Ordnungsbusse ist als Disziplinar massnahme in Art. 64 StPO geregelt. Danach kann die Verfahrensleitung Personen, die den Geschäftsgang stören, den Anstand verletzen oder verfahrenleitende Anordnungen missachten, mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.-- bestrafen (Abs. 1).

2.3.

2.3.1.

Dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 15. April 2026, S. 3 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Einvernahme des Beschuldigten mit der Zwischenbemerkung "sie verschrickt" unterbrochen hat, weshalb ihn der Präsident des Strafgerichts Bremgarten darauf hingewiesen hat, er

solle ihm bei der Befragung des Beschuldigten nicht reinreden. Trotz dieser Aufforderung wiederholte der Beschwerdeführer, er wolle im Protokoll festgehalten haben, "sie sei erschrocken und dann hätten die Leute gelacht", woraufhin der Präsident des Strafgerichts Bremgarten den Beschwerdeführer erneut ermahnte, er solle nicht nochmals reinreden. Auf die Rückfrage des Beschwerdeführers, was sonst passiere, erwiderte der Präsident des Strafgerichts Bremgarten, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeiten kenne (Protokoll, S.3). Trotz diesen beiden Ermahnungen unterbrach der Beschwerdeführer in der Folge unbestritten auch die Strafklägerin, indem er verlangte, dass eine Anzeige gegen diese aufgenommen werde (Protokoll, S. 10; Beschwerde, Bst. c). Auch nachdem der Präsident des Strafgerichts den Beschwerdeführer angewiesen hat, nicht mehr zu unterbrechen und ihm eine Ordnungsbusse angedroht hat, redete der Beschwerdeführer weiter. Damit hat der Beschwerdeführer das Verfahren wiederholt gestört, weshalb die ihm auferlegte Ordnungsbusse von Fr. 200.00 nicht zu beanstanden ist. Dies umso weniger, als der Präsident des Strafgerichts Bremgarten den Beschwerdeführer vor der Bestrafung mit der Ordnungsbusse zweifach ermahnt und die Busse angedroht hatte, nicht mehr reinzureden, wozu er nicht verpflichtet gewesen wäre (vgl. FRISCHKNECHT/REUT, a.a.O., N. 1 zu Art. 64 StPO). Auch die Erhöhung der Ordnungsbusse auf Fr. 400.00 ist mit Blick auf den weiten Ermessensspielraum der Verfahrensleitung (Urteil des Bundesgerichts 6B_965/2020 vom 29. März 2022 E. 2.3.1) nicht zu beanstanden, denn der Beschwerdeführer hat trotz seiner Bestrafung mit einer Ordnungsbusse von Fr. 200.00 nicht aufgehört zu reden (Protokoll, S. 10). Die Ausfällung der Ordnungsbusse erscheint insbesondere auch mit Blick auf das wiederholte Fehlverhalten des Beschwerdeführers verhältnismässig. Dies umso mehr, als er zuvor mehrfach ermahnt und ihm die Ordnungsbusse zusätzlich nochmals vorgängig ausdrücklich angedroht wurde.

2.3.2.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, für die ihm auferlegte Ordnungsbusse gäbe es keine gesetzliche Grundlage, da er einzig und allein mehrfach verlangt habe, dass seine Anzeige gegen die Strafklägerin wegen Verleumdung entgegengenommen werde (Beschwerde, Bst. d), zielt diese Argumentation ins Leere. Es spielt nämlich keine Rolle, aus welchem konkreten Grund der Beschwerdeführer reingeredet hat, sondern einzig, dass er wiederholt und entgegen ausdrücklichen Ermahnungen seitens der Verfahrensleitung reingeredet hat. Zur Disziplinierung eines solchen Verhaltens steht der Verfahrensleitung mit Art. 64 Abs. 1 StPO – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Verfügung.

2.3.3.

Der Beschwerdeführer rügt die Ordnungsbusse weiter als nicht verhältnismässig, da diese erteilt worden sei, weil er sich gegen einen Vorwurf

verwehre und eine Anzeige deponieren wolle (Beschwerde, Bst. e). Wie bereits erwähnt, ist vorliegend unbeachtlich, aus welchem Grund der Beschwerdeführer reingeredet hat. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer sein Anliegen nicht hätte im Rahmen des Vortrags der Verteidigung oder am Ende der Verhandlung vorbringen können. Überdies ist zu beachten, dass ein Gericht zwar – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht (Beschwerde, Bst. b) – zur Weiterleitung eines bei ihm eingereichten Strafantrags an die zuständigen Untersuchungsbehörden verpflichtet ist (Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 302 Abs. 1 StPO), der als Rechtsanwalt rechtskundige Beschwerdeführer seine Strafanzeige aber nicht irrtümlich, sondern bewusst beim Präsidenten des Strafgerichts Bremgarten statt bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde deponieren wollte. Unter diesen Umständen ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, selbst Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einzureichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_172/2026 vom 20. März 2026 E. 4.2.5 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1C_490/2021 vom 19. November 2021 E. 1.2). Damit erübrigen sich auch weitere Ausführungen zu § 34 Abs. 1 EG StPO. Dies zudem auch daher, weil es sich bei der fraglichen Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB um ein Antragsdelikt handelt und folglich eine Meldung derselben ohne Antrag entfällt, womit wiederum nicht einzusehen ist, weshalb der rechtskundige Beschwerdeführer den Strafantrag nicht direkt bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde hätte einreichen können.

2.4.

Zusammengefasst ist die mit Verfügung vom 15. April 2026 angeordnete und in ihrer Höhe unangefochten gebliebene Ordnungsbusse von Fr. 400.00 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

3.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen.

Der Vizepräsident entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 600.00 und den Auslagen von Fr. 36.00, zusammen Fr. 636.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 21. Mai 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Giese

Stutz